

STADT AHRENSBURG - Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2010/055
öffentlich		
Datum 22.04.2010	Aktenzeichen III.2 - 50.15.05	Federführend: Frau Gust

Betreff

Differenzbezuschung für Ahrensburger Kinder in Tagespflege
- Änderung der Richtlinie zur Förderung von Kindern in Tagespflege
- Aufhebung des Sperrvermerkes bei dem Produktsachkonto 36515.5318014

Beratungsfolge Gremium Sozialausschuss	Datum 11.05.2010	Berichterstatter
--	--------------------------------	-------------------------

Finanzielle Auswirkungen	:	X	JA		NEIN
Mittel stehen zur Verfügung	:	X	JA		NEIN
Produktsachkonto	:	36515.5318014			
Gesamtausgaben	:	139.500 €			
Folgekosten	:				
Bemerkung: Durch Beschlussfassung wird die Sperrung der Mittel aufgehoben.					

Beschlussvorschlag:

1. Die als Variante A) benannte Richtlinie zur Förderung von Kindern in Tagespflege wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
2. Der geänderten Richtlinie (**Anlage 2 = Variante B**) für die Differenzbezuschung für Kinder in Ahrensburger Tagespflegestellen wird zugestimmt.
3. Der Vereinbarung (**Anlage 3**) zwischen der Stadt Ahrensburg und der Tagespflege wird zugestimmt.
4. Der Haushaltssperrvermerk für das Produktsachkonto 36515.5318014 wird aufgehoben.

Sachverhalt:

Es wird vorgeschlagen, über die Beschlussvorschläge 1 bis 4 in der oben genannten Reihenfolge einzeln abzustimmen.

Die Stadtverordnetenversammlung hat im Rahmen des Haushaltsbeschlusses vom 22.03.2010 das Produktsachkonto 36515.3180018 „Differenzbezuschung für Kinderbetreuung durch Ahrensburger Tagespflegestellen“ mit einem Sperrvermerk versehen. Der Sperrvermerk kann laut Haushaltsplan durch den Sozialausschuss aufgehoben werden.

Laut Beschluss der Stadtverordnetenversammlung soll die Richtlinie zur Differenzbezuschung durch den Sozialausschuss noch einmal behandelt, überprüft und ggf. mit der Aufnahme der Ahrensburger Tagespflegestellen in den Kindertagesstättenbedarfsplan des Kreises Stormarn und den hierfür notwendigen Voraussetzungen gekoppelt und beschlossen werden.

Sinn und Ziel der Differenzbezuschussung ist, im Rahmen einer familienorientierten Stadtpolitik, jungen Familien bezahlbare und qualitätvolle Kinderbetreuungsmöglichkeiten zu bieten. Im Hinblick auf die unterschiedliche Kostensituation sollen Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege für die Eltern durch die Differenzbezuschussung „vergleichbar“ werden.

Die Verwaltung stellt zwei Varianten zur Diskussion.

Variante A) ist die unveränderte ursprüngliche Richtlinie zur Förderung von Kindern in Tagespflege. Variante B) wurde im Hinblick auf den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung überarbeitet.

Zu Variante A):

Variante A) ist die ursprüngliche und unveränderte Richtlinie zur Förderung von Kindern in Tagespflege. Diese war als Vorlagen Nr. 2009/142 am 09.02.2010 durch den Sozialausschuss beschlossen worden. Sie sieht vor, dass Eltern, die keinen bedarfsgerechten Betreuungsplatz für ihr Krippen-, Elementar- oder Hortkind in Ahrensburg bekommen haben, eine Differenzbezuschussung zu dem vom Kreis Stormarn für die Tagespflege errechneten Stundensatz (derzeit 3,85 €) beantragen können. Bedarfsrecht bedeutet, dass wenigstens ein Betreuungsumfang von 20 Stunden in der Woche (analog zum Kindergarten) benötigt und nachgewiesen wird.

Ziel der Differenzbezuschussung ist, Eltern, die keinen bedarfsgerechten Betreuungsplatz in einer Ahrensburger Kindertagesstätte bekommen konnten, finanziell zu entlasten, da die Betreuungskosten in der Tagespflege oft wesentlich höher sind. Eine Doppelbezuschussung wird ausgeschlossen, da bei der Antragstellung zunächst geprüft würde, ob nicht vorrangig der Kreis Stormarn von den Eltern in Anspruch zu nehmen wäre.

Aus Sicht der Verwaltung sollte eine Differenzbezuschussung tatsächlich nur erfolgen, wenn die Tagespflegestelle den errechneten Stundensatz von derzeit 3,85 € als Höchstsatz akzeptiert und kein höheres Betreuungsentgelt verlangt. Würde trotz Differenzbezuschussung ein höheres Stundensatz verlangt, wären Sinn (Entlastung der Eltern) und Ziel (Preisangleichung der öffentlichen und privaten Betreuungsangebote in der Stadt) der Richtlinie verfehlt.

Die Stadtverordnetenversammlung hat im Rahmen der Haushaltsberatungen am 22.03.2010 das entsprechende Produktsachkonto mit einem Sperrvermerk versehen. Der Sperrvermerk kann durch den Sozialausschuss selbst aufgehoben werden, wenn eine Kopplung der Förderung mit der Aufnahme der Tagespflegepersonen in den Bedarfsplan des Kreises Stormarn geprüft würde.

Eine Aufnahme der Tagespflegestellen in den Bedarfsplan wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe grundsätzlich befürwortet. Voraussetzungen sind, dass ein Betreuungsangebot bestimmte Mindeststandards (bedarfsgerecht und verlässlich) erfüllt und die Standortgemeinde ihr Einvernehmen zur Aufnahme erteilt.

Zu Variante B):

Hierbei handelt es sich um den nunmehr geänderten Richtlinienentwurf. Dieser sieht vor, die Differenzbezuschussung nur zu gewähren, wenn die Tagespflegestelle als verlässliches Angebot im Bedarfsplan des Kreises Stormarn aufgenommen wurde. Die Aufnahme in den Bedarfsplan setzt voraus, dass es sich um ein

- bedarfsgerechtes Angebot handelt,
- verlässliches Angebot handelt,
- die Voraussetzungen zum Betrieb einer Tagespflegestelle vorliegen und
- die Standortgemeinde ihr Einvernehmen erteilt.

Die detaillierten Aufnahmebedingungen will der Kreis Stormarn noch festlegen.

Die schon bestehenden Tagespflegestellen haben durch die Aufnahme im Bedarfsplan keinen unmittelbaren Nutzen. Neue Tagespflegestellen hingegen haben die Möglichkeit, den einmaligen Bundesinvestitionszuschuss von bis zu 500 € zu beantragen.

In beiden Fällen ginge mit der Aufnahme in den Bedarfsplan eine Verpflichtungserklärung für die Tagespflegestellen einher, denn die Schaffung eines verlässlichen Angebotes bedingt eine verbindliche Aussage über die Platzanzahl, den zeitlichen Umfang, Urlaubszeiten- und Vertretungsregelungen, die Preise und eine Konzeption des Betreuungsangebotes.

Aus Sicht der Verwaltung sollte die Aufnahme dieser privaten Betreuungsangebotes in den öffentlich-rechtlichen Bedarfsplan nach § 7 Kindertagesstättengesetz nur dann erfolgen, wenn die Tagespflegestelle bereit ist, diese Verpflichtungen und Anforderungen zu erfüllen.

Im geänderten Richtlinienentwurf hat die Verwaltung die gewünschte Koppelung an den Bedarfsplan eingefügt. Zudem wurden Voraussetzungen eingefügt, die das Angebot der Tagespflege insbesondere für die Eltern, die eine Betreuung suchen, transparent und vergleichbar machen sollen.

Beide Entwürfe wurden dem Verein Tagesmütter und –väter Stormarn e. V. zur Stellungnahme gereicht.

Hierbei ist anzumerken, dass insbesondere hinsichtlich der Schließzeitregelung (Urlaub) und der Preisbindung mit dem Verein Tagesmütter und –väter Stormarn e. V. kein Einvernehmen hergestellt werden konnte.

Pepper
Bürgermeisterin

Anlagen:

- Anlage 1: Richtlinie zur Förderung von Kindern in Tagespflege
- Anlage 2: Neue Richtlinie gekoppelt mit Bedarfsplan
- Anlage 3: Vereinbarung mit der Tagespflegeperson
- Anlage 4: Schreiben von Frau Heitmann